



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

25.09.1951 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 21. September 1951.
Beschluß der Bürgerschaft betr. 20prozentige
Teuerungszulage S. 153

Mitteilung des Senats vom 25. September 1951.
Einführung der bremischen Apothekenbetriebs-
ordnung in Bremerhaven S. 153

Mitteilung des Senats

vom 21. September 1951.

Beschluß der Bürgerschaft betr. 20prozentige Teuerungszulage.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 23. August 1951 einem Dringlichkeitsantrag der FDP/BDV und Zusatzantrag gemäß beschlossen, folgende Personenkreise mit Wirkung vom 1. April 1951 in die den Beamten gewährte 20prozentige Teuerungszulage einzubeziehen:

- a) die Ruhestandsbeamten und die Beamtenwitwen,
- b) die unter Art. 131 GG fallenden Personen,
- c) die Angestellten des öffentlichen Dienstes,
- d) die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes,
- e) die politisch Verfolgten und deren Hinterbliebene, soweit sie durch das Entschädigungsamt eine Rente erhalten.

Die Durchführung des Beschlusses würde eine geschätzte Mehrausgabe von 2,1 bis 2,4 Mill. DM im Jahre verursachen.

Der Senat erhebt gegen diesen Beschluß gemäß Art. 104 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 Bedenken.

Der Beschluß verursacht eine im Haushaltsplan 1951 nicht vorgesehene Ausgabe, ohne daß ihre Deckung sichergestellt ist, und steht deshalb in Widerspruch zu Art. 102 der Landesverfassung.

Die Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen sind durch Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) geregelt worden. Ein Land kann dieses Gesetz nicht ändern.

Die Angestellten des öffentlichen Dienstes erhalten bereits die 20prozentige Teuerungszulage auf Grund der Tarifvereinbarung vom 31. Mai/1. Juni 1951, ebenso erhalten die bremischen Staatsarbeiter die in der Tarifvereinbarung vom 9. Juni 1951 beschlossene Lohnerhöhung, beides mit Wirkung vom 1. April 1951. Der Beschluß ist infolgedessen insoweit gegenstandslos.

Die den politisch Verfolgten und ihren Hinterbliebenen gezahlten Renten beruhen auf der 2. Durchführungsverordnung zum Entschädigungsgesetz (Rentenverordnung) vom 23. Juni 1950 (Brem. Ges.-Bl. S. 59). Der Regelung dieser Verordnung liegt nicht die allgemeine Beamtenversorgung zugrunde, sondern die Beamten-Unfallversorgung. Den Unfallrentenempfängern wird aber bisher ebenfalls keine Teuerungszulage gewährt. Es würde sich also um eine Sondermaßnahme für die politisch Verfolgten und deren Hinterbliebenen handeln, die eine jährliche Mehrausgabe von rund 120 000 DM verursachen würde.

Jedenfalls bedarf die ganze Frage, insbesondere auch was die Einbeziehung der Ruhestandsbeamten und der Beamtenwitwen in die 20prozentige Teuerungszulage anbelangt, einer gründlichen Prüfung durch die Finanzdeputation. Der Senat hat ihr die Sache überwiesen und ersucht die Bürgerschaft, vor weiterer Beschlußfassung die Stellungnahme der Finanzdeputation abzuwarten.

Mitteilung des Senats

vom 25. September 1951.

Einführung der bremischen Apothekenbetriebsordnung in Bremerhaven.

Nachdem im Zuge der allgemeinen Gewerbefreiheit durch die letzte Änderung der bremischen Apothekenbetriebsordnung vom 10. April 1951 neue Bestimmungen über die Errichtung von Zweigapotheken erlassen wurden, ist es notwendig, daß diese Bestimmungen auch für die Apotheken in Bremerhaven in Kraft treten. Da die preußische Apothekenbetriebsordnung mit der bremischen Apothekenbetriebsordnung nicht in allen Punkten übereinstimmt, erscheint es dringend notwendig, in Bremerhaven die bremische Apothekenbetriebsordnung einzuführen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung der bremischen Apothekenbetriebsordnung in Bremerhaven sind von den beteiligten Stellen nicht erhoben worden. Um den

Bremerhavener Apotheken die Möglichkeit zu geben, die Umstellung ohne Störung des Apothekenbetriebes durchzuführen, ist es lediglich notwendig, daß das Gesetz erst sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft gesetzt wird.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in ihrer Sitzung vom 12. September 1951 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Senat überreicht daher der Bürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der bremischen Apothekenbetriebsordnung in Bremerhaven mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zur Einführung der bremischen Apothekenbetriebsordnung in Bremerhaven.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der Geltungsbereich der bremischen Apothekenbetriebsordnung vom 21. Januar 1913 (Brem. Ges.-Bl. S. 29), in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1919 (Brem. Ges.-Bl. S. 227), vom 20. April 1920 (Brem. Ges.-Bl. S. 156), vom 31. Dezember 1928 (Brem. Ges.-Bl. 1929 S. 2), vom 14. März 1929 (Brem. Ges.-Bl. S. 57), vom 24. Oktober 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 387), vom 17. Februar 1934 (Brem. Ges.-Bl. S. 81), vom 6. März 1935 (Brem. Ges.-Bl. S. 43), vom 25. September 1935 (Brem. Ges.-Bl. S. 217), vom 16. Mai 1936 (Brem. Ges.-Bl. S. 113), vom 31. Oktober 1936 (Brem. Ges.-Bl. S. 169), vom 13. Dezember 1939

(Brem. Ges.-Bl. S. 221), vom 2. März 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 52), vom 29. Mai 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 123) und vom 10. April 1951 (Brem. Ges.-Bl. S. 52) wird auf Bremerhaven ausgedehnt.

§ 2.

Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den